

wenden.⁵⁹ Solange die überwiegende Mehrheit der Bevölkerung einer der christlichen Religionen angehört, ist wohl auch davon auszugehen, dass ein Kreuz als Raumschmuck im Allgemeinen auf keinen Widerspruch stossen wird.⁶⁰

25

Beim Schulgebet ist die Problemlage eine andere. Sofern ein Schulgebet in den öffentlichen Schulen verrichtet wird, ist es Praxis, dass Schüler und Schülerinnen, die daran nicht teilnehmen wollen, dem Schulgebet fernbleiben können. Im Übrigen ist das Schulgebet nicht Bestandteil des allgemeinen Schulunterrichts. Beim Schulgebet handelt es sich lediglich um eine gemeinsame mit dem Lehrer oder der Lehrerin ausgeübte religiöse Betätigung, wobei die Schule nur den äusseren Rahmen für das Schulgebet abgibt, so dass sich in dieser Hinsicht keine besonderen Fragen stellen.

26

Auch religiöse Eidesformeln,⁶¹ soweit sie in gerichtlichen Verfahren noch anzutreffen sind,⁶² lösen in der Praxis keine Probleme aus. Sie können von der schwörenden Person weggelassen werden.

2.1.2 Gewissensfreiheit

27

Die Gewissensfreiheit schützt den inneren Bereich menschlicher Überzeugung und beinhaltet das Recht, diese sowohl in religiöser als auch in weltanschaulicher Hinsicht zu bilden, zu besitzen und zu ändern bzw. nicht zu bilden, zu besitzen und zu ändern. Es handelt sich mit anderen Worten um eine innere Freiheit, die selbst dann geschützt wird, wenn sie nicht nach aussen tritt. Sie lässt sich auch nicht in einen religiösen und säkularen Teil aufspalten.⁶³

59 Siehe zur Regelung in Bayern nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 93, 1) Rux Johannes, Positive und negative Bekenntnisfreiheit in der Schule, in: Der Staat 1996, S. 523 (545 f.).

60 Der konkrete Konfliktfall zwischen positiver und negativer Religionsfreiheit dürfte wohl nach dem Prinzip der Konkordanz zwischen den verschiedenen verfassungsrechtlich geschützten Rechtsgütern zu lösen sein.

61 Vgl. Art. 54 Abs. 2 und 108 LV; siehe dazu Wille H., Recht, S. 92, und Walter Ch., Gewissensfreiheit, Rz. 49.

62 Siehe § 336 Abs. 2 Ziff. 5 bis 7 Zivilprozessordnung (ZPO; LR 271.0); in § 122 Strafprozessordnung (StPO; LR 312.0) heisst es beispielsweise nurmehr, dass der Zeuge seine Aussage zu beschwören habe.

63 Hafner, Gewissensfreiheit, Rz. 15, unter Bezugnahme auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung (BGE 119 Ia 184) und die Botschaft des Bundesrates über den